

**RS OGH 1978/5/23 5Ob10/78,
5Ob367/97z, 5Ob197/10x,
5Ob161/19s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1978

Norm

WEG 1975 §14 Abs1 Z2

WEG 1975 §14 Abs1 Z3

WEG 1975 §15 Abs1 Z2

WEG 1975 §15 Abs1 Z3

WEG 1975 §16 Abs1

Rechtssatz

Zu den Angelegenheiten, in denen gemäß § 14 Abs 1 WEG 1975 die Mehrheit entscheidet, gehört insbesondere auch die Bildung einer angemessenen Rücklage als Vorsorge für künftige Erhaltungsarbeiten und Verbesserungsarbeiten (§ 16 Abs 1 WEG 1975), die Aufnahme eines Instandhaltungsdarlehens zur Deckung der durch die Rücklage nicht gedeckten Kosten einer in größeren als einjährigen Abständen wiederkehrenden ordnungsgemäßen Erhaltungsarbeit sowie die Aufbringung der Mittel durch Vorschußzahlungen der Miteigentümer. Eine Anrufung des Außerstreitrichters durch die Mehrheit ist daher weder erforderlich noch zulässig; dieses Recht steht nur der Minderheit zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 10/78

Entscheidungstext OGH 23.05.1978 5 Ob 10/78

Veröff: SZ 51/71 = ImmZ 1979,57

- 5 Ob 367/97z

Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 367/97z

Auch; nur: Zu den Angelegenheiten, in denen gemäß § 14 Abs 1 WEG 1975 die Mehrheit entscheidet, gehört insbesondere auch die Bildung einer angemessenen Rücklage als Vorsorge für künftige Erhaltungsarbeiten und Verbesserungsarbeiten (§ 16 Abs 1 WEG 1975). (T1)

- 5 Ob 197/10x

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 5 Ob 197/10x

Auch; nur T1; Beisatz: Dies gilt auch für die Erhöhung oder die Herabsetzung des Rücklagebetrags. (T2)

- 5 Ob 161/19s

Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 161/19s

Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0083184

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at